

Reglement über die Benützung der Bierkellerhütte in Sissach

Nota: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle in männlicher Form gehaltenen Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung auch für weibliche sowie für juristische Personen.

1. Zweck

Mit der Bierkellerhütte am Waldrand von Sissach soll die Erhöhung der Sensibilität und des Wissens der Bevölkerung über und für das Ökosystem Wald gefördert werden sowie Kindern und Jugendlichen die Umwelt- und Naturerfahrungen nachhaltig näher gebracht werden. Der Nutzungszweck besteht im Walderlebnis, in der Umwelterziehung (Schulen, Kommissionen, Forstrevier und Jagdgesellschaft) und weiteren Anlässen zur Erholung und der Bürgergemeinde, wie beispielsweise der Banntag, die Bürgergemeindeversammlungen, Familienfeiern, Geschäftsanlässe, Vereinssitzungen.

2. Benützungsrecht

Die Bierkellerhütte kann nur von erwachsenen, ortsansässigen Bürgern und Einwohner von Sissach gemietet werden. Zusätzlich kann diese auch von Schulen, Kommissionen, dem Forstrevier Sissach, der Jagdgesellschaft Sissach und für Geschäftsanlässen von in Sissach ansässigen Unternehmen gemietet werden.

3. Belegungskosten

Diese werden vom Bürgerrat festgelegt und sind im Mietvertrag festgehalten.

Für Belegungen durch Schulen, Kommissionen, das Forstrevier, der Jagdgesellschaft und Natur- und Vogelschutzvereinen zwecks Vermittlung von Walderlebnissen und zur Umwelterziehung kann der Bürgerrat die Belegungskosten nach Bedarf einzelfallweise festlegen.

In den Belegungskosten sind enthalten:

- Kosten Hüttenwart;
- Holz für Cheminée und / oder Ofen;
- Wasser- und Abwassergebühren;
- Elektrischer Strom;
- Die Benützung der Kücheneinrichtung (elektrischer Herd, Kühlschrank, Geschirr, Gläser und Essbesteck). Eine Kaffeemaschine steht nicht zur Verfügung, und muss selber mitgebracht werden;
- **Der Kehrriech muss vom Benutzer / Mieter selbst entsorgt werden.**

4. Vermietung

Vor der Belegung der Bierkellerhütte ist mit dem Hüttenwart Kontakt aufzunehmen. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Nach Erteilung der Bewilligung durch ihn oder den Bürgerrat sind auch alle weiteren Vereinbarungen mit dem Hüttenwart abzusprechen.

Die Annullierung von erfolgten Reservationen ist spätestens 30 Tage vor dem reservierten Termin dem Hüttenwart zu melden, andernfalls 50 % der Belegungskosten zu bezahlen ist. In Härtefällen entscheidet der Bürgerrat über die Höhe der zu entrichtenden Belegungskosten.

5. Zufahrt und Parkierung

Pro Anlass dürfen max. 2 Zufahrten zur Waldhütte für Transportzwecke vorgenommen werden. Weitere Zufahrten zur Waldhütte bedürfen einer speziellen Bewilligung durch den Bürgerrat. In der Nähe der Waldhütte sind nur 3 Parkplätze unterhalb vorhanden. Für weitere Fahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze beim Bahnhof Sissach oder der Sportanlage Tannenbrunn vorhanden. Bei grösseren Anlässen sind die Benutzer / Mieter verpflichtet, einen Sammeltransport ab einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde zu organisieren. Das Parkieren im Wald, auf den Landwirtschaftsparzellen und auf den Quartierstrassen (Vogtacker- Linsenackerweg und Reuslistrasse) ist nicht gestattet.

6. Betriebseinschränkungen

Ausserhalb der Waldhütte darf keine Musik abgespielt werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den Bürgerrat. Diese sind an Auflagen (Lautstärke, Zeitraum) gebunden. Der Betrieb in der Nacht ist auf das Innere der Waldhütte zu beschränken, das Polizeireglement der Gemeinde Sissach ist zu beachten (Nachtruhe ab 22.30 – 06.00 Uhr).

7. Haftung

Alle Benutzer / Mieter sind verpflichtet, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Die für den betreffenden Anlass verantwortlichen Benutzer / Mieter haften für alle Schäden. Die Bürgergemeinde Sissach lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab.

Zerbrochene Gläser, Geschirr, fehlendes und defektes Material sowie weitere, während der Benützung entstandene, zusätzliche Kosten werden in Rechnung gestellt, und sind bei der Schlüsselrückgabe **in bar** an den Hüttenwart zu bezahlen.

Die Schlüsselrückgabe ist mit dem Hüttenwart bei Mietbeginn abzusprechen. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer / Mieter für die Kosten der Erneuerung des Schliesssystems.

Die Belegungskosten für die Benützung der Waldhütte sind im Voraus **in bar** an den Hüttenwart zu bezahlen.

Aufwendungen, welche durch Nichteinhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen entstehen, werden zusätzlich verrechnet.

8. Reinigung

Die Waldhütte ist nach der Benützung in gereinigtem, sauberem Zustand zu verlassen. Geschirr, Gläser und Besteck sind abzuwaschen und sauber zu versorgen. Im Weiteren sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- Tische abwaschen;
- Stühle auf die Tische stellen, Tische und Stühle wieder im ursprünglichen Zustand aufstellen;
- Kücheneinrichtung, und Kühlschrank reinigen;
- Boden mit Besen wischen und feucht aufziehen;
- Abfallkübel leeren, Kehricht und Abfall mitnehmen (ansonsten wird die Entsorgung verrechnet);
- Vorplatz / Unterstand von Abfall und allenfalls die nähere Umgebung von Unrat säubern;
- WCs spülen und reinigen, Abfallkübel in den WCs leeren;
- Wegmarkierungen (Ballone, Wegweiser, etc.) sind nach Belegungsablauf zu entfernen;
- Sicherstellen, dass alle elektrischen Anlagen und Installationen ausgeschaltet sind.

9. Brandschutzauflagen / Rauchverbot

- In der Waldhütte darf nicht geraucht werden (Rauchverbot);
- Die Ausgänge sind frei zu halten;
- Das Abbrennen von Feuerwerk in der Waldhütte und im Waldareal sowie in der Nähe der Hütte und des Waldareals ist verboten;
- Alle Löscheinrichtungen müssen jederzeit bedient werden können. Diese dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden;
- Der Benützer / Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Sanität sichergestellt ist;
- Für allfällige Dekorationen sind nur schwerbrennbare oder feuerhemmend imprägnierte Materialien zu verwenden. Leicht brennbare Materialien wie Stroh etc. sind nicht gestattet;
- Das Cheminée und / oder der Ofen sind **nicht** durch den Benützer / Mieter zu reinigen (Grund: Glut);
- Grillieren im Cheminée und / oder im Ofen im Inneren der Waldhütte ist verboten.

10. Sorgfaltspflicht

- Das Verletzen von Bäumen (vernageln, schnitzen, usw.) ist verboten;
- An den Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden;
- Es ist nicht gestattet, Befestigungsmöglichkeiten anzubringen, oder Gegenstände an Boden, Wänden oder Decken zu befestigen, die sich nach dem Anlass nicht mehr rückstandslos entfernen lassen.

11. Gelegenheits-Wirtschaftsbewilligung / Freinachtbewilligung

Sofern eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder eine Freinachtbewilligung notwendig ist, müssen die Benützer / Mieter ein entsprechendes Gesuch auf der Gemeindeverwaltung einreichen. Eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung ist erforderlich, wenn Getränke und Essen verkauft werden - d. h. sobald Geld fliesst oder wenn eine Catering-Firma Essen und Getränke liefert und diese auch serviert. Wenn eine Catering-Firma Essen und Getränke nur liefert und nicht serviert und wenn die Anwesenden kein Geld bezahlen müssen (z. B. bei einer Einladung zu einer Geburtstagsfeier) braucht es keine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung. Eine Freinachtbewilligung ist notwendig, wenn ein Anlass länger als bis 24.00 Uhr dauert. Von der Freinachtbewilligung geht eine Kopie an die Polizei, damit diese informiert ist, wenn jemand anruft.

12. Allgemeines

Einhaltung der Nachtruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Sissach:

Die im anstossenden Wohngebiet ansässigen Einwohner dürfen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Liegegebliebene Gegenstände werden nicht nachgesandt. Sie sind jeweils beim Hüttenwart unter vorheriger telefonischer Anmeldung abzuholen.

Vor dem Verlassen der Waldhütte haben die Benützer / Mieter sich zu vergewissern, dass das Licht und der Kochherd abgeschaltet sind und die Wasserhähnen sowie alle Türen, Fenster und Fensterläden geschlossen sind. Die Türen sind abzuschliessen und der Schlüssel ist dem Hüttenwart wieder abzugeben. Die Türen des Cheminée und / oder des Ofens müssen geschlossen werden. Die Asche im Cheminée und / oder im Ofen darf nicht herausgenommen oder entsorgt werden (Gefahr von Glut).

Dieses Reglement wurde vom Bürgerrat Sissach am 7. März 2013 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

BÜRGERGEMEINDE SISSACH

Der Präsident:

Heiner Kern



Die Schreiberin:

Daniela Fontanini

